

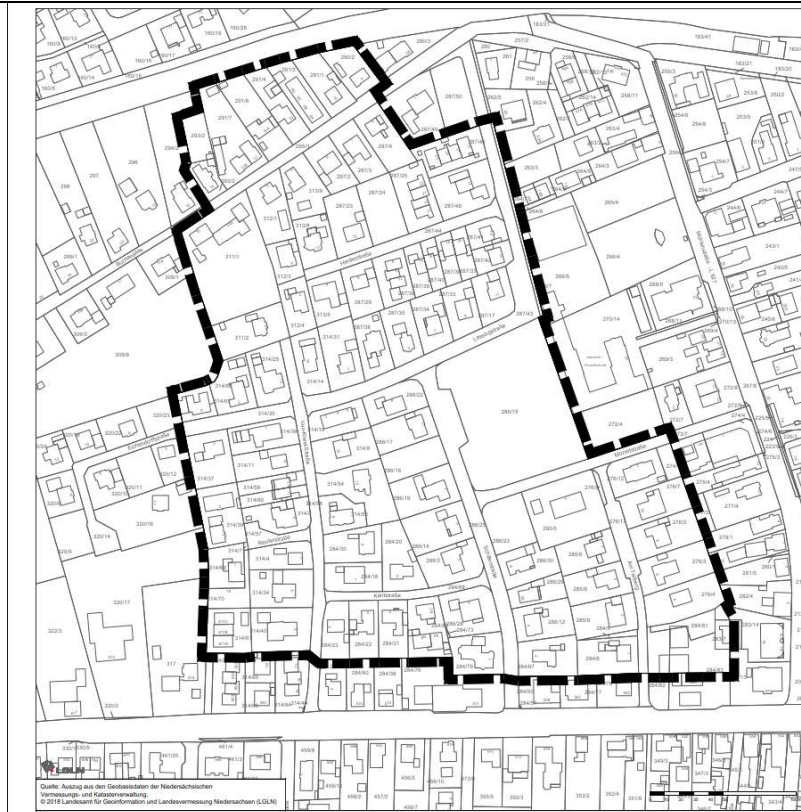
Gemeinde Apen

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 11 „Augustfehn, westlich Mühlenstraße“

6. Änderung (in textlicher Form)

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB



Übersichtsplan

Juni 2021

Satzung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-73
Email info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für
räumliche Planung und
Forschung



PRÄAMBEL

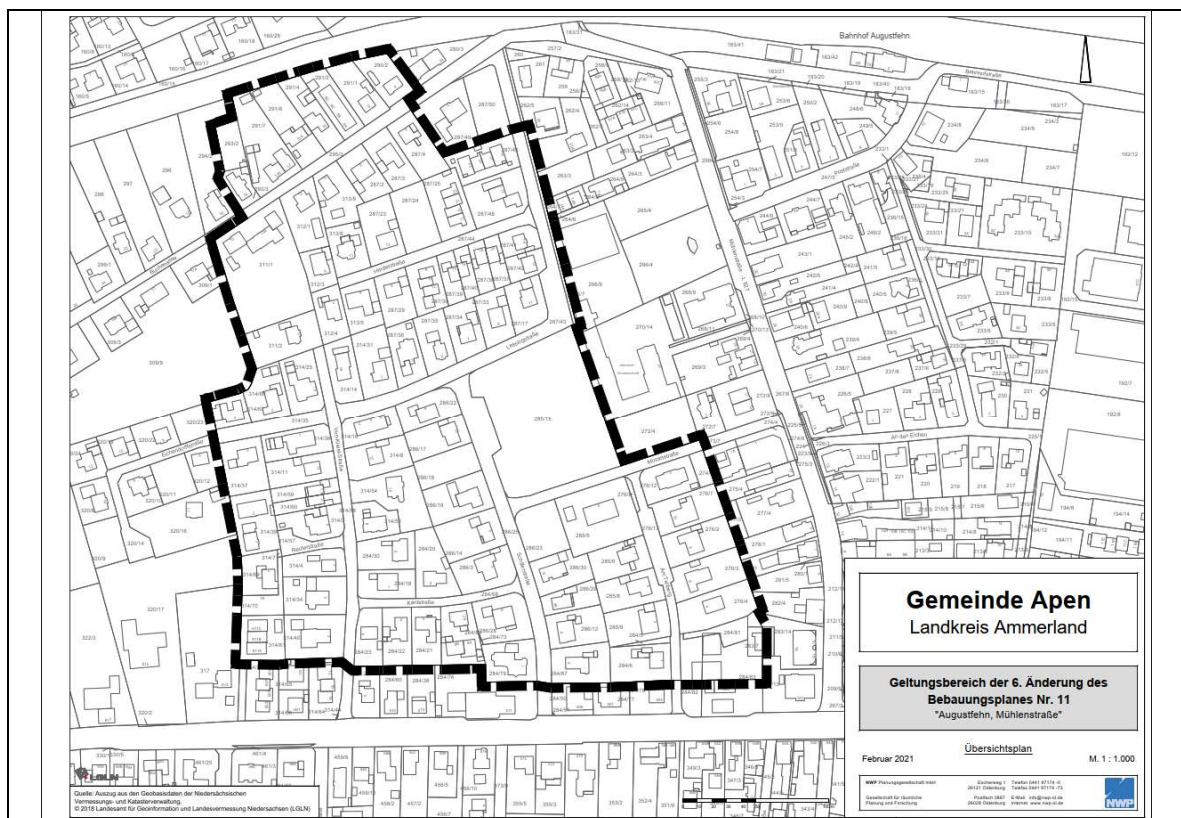
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Augustfehn, westlich Mühlenstraße“ beschlossen.

Apen, den

Bürgermeister

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung umfasst den Änderungsbereich des Bebauungsplanes, der in nachfolgender Karte dargestellt ist.



§ 2 Änderungen und Ergänzung der Festsetzungen

In den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 werden folgende textlichen Festsetzungen aufgenommen:

1. Anzahl der Vollgeschosse

- (1) Die Anzahl der Vollgeschosse wird in der Zone 1 auf maximal ein (I) Vollgeschoss begrenzt. Die Geschossflächenzahl wird aufgehoben.

2. Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird die Höhe der baulicher Anlagen wie folgt begrenzt:

Firsthöhe	Traufhöhe
9,00 m	4,80 m

Unterer Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhe ist die Oberkante der Fahrbahn in der jeweils nächstgelegenen Erschließungsstraße, jeweils mittig vor dem Grundstück in Fahrbahnmitte gemessen. Der obere Bezugspunkt der Firsthöhe ist der oberste Punkt des Daches (gemessen in Fassadenmitte).

Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und den äußeren Schnittlinien von Dachhaut und Außenwand.

Für Anbauten, Zwerchgiebel und ähnliches bis zu 25 % der Grundfläche darf die Traufhöhe bis zu einer Traufhöhe von maximal 6,50 m überschritten werden.

3. Abweichende Bauweise

Es gilt die abweichende Bauweise. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit folgender Längenbeschränkung:

Einzelhäuser	Doppelhaushälfte	Reihenhausscheibe
18 m	10 m	8 m

Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelängen nicht anzurechnen.

4. Anzahl der Wohneinheiten

Die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB wie folgt begrenzt.

Einzelhäuser	Doppelhaushälfte	Reihenhausscheibe	1 Wohnung je qm Baugrundstücksfläche
2 Wohnungen	1 Wohnung	1 Wohnung	Je 240 qm

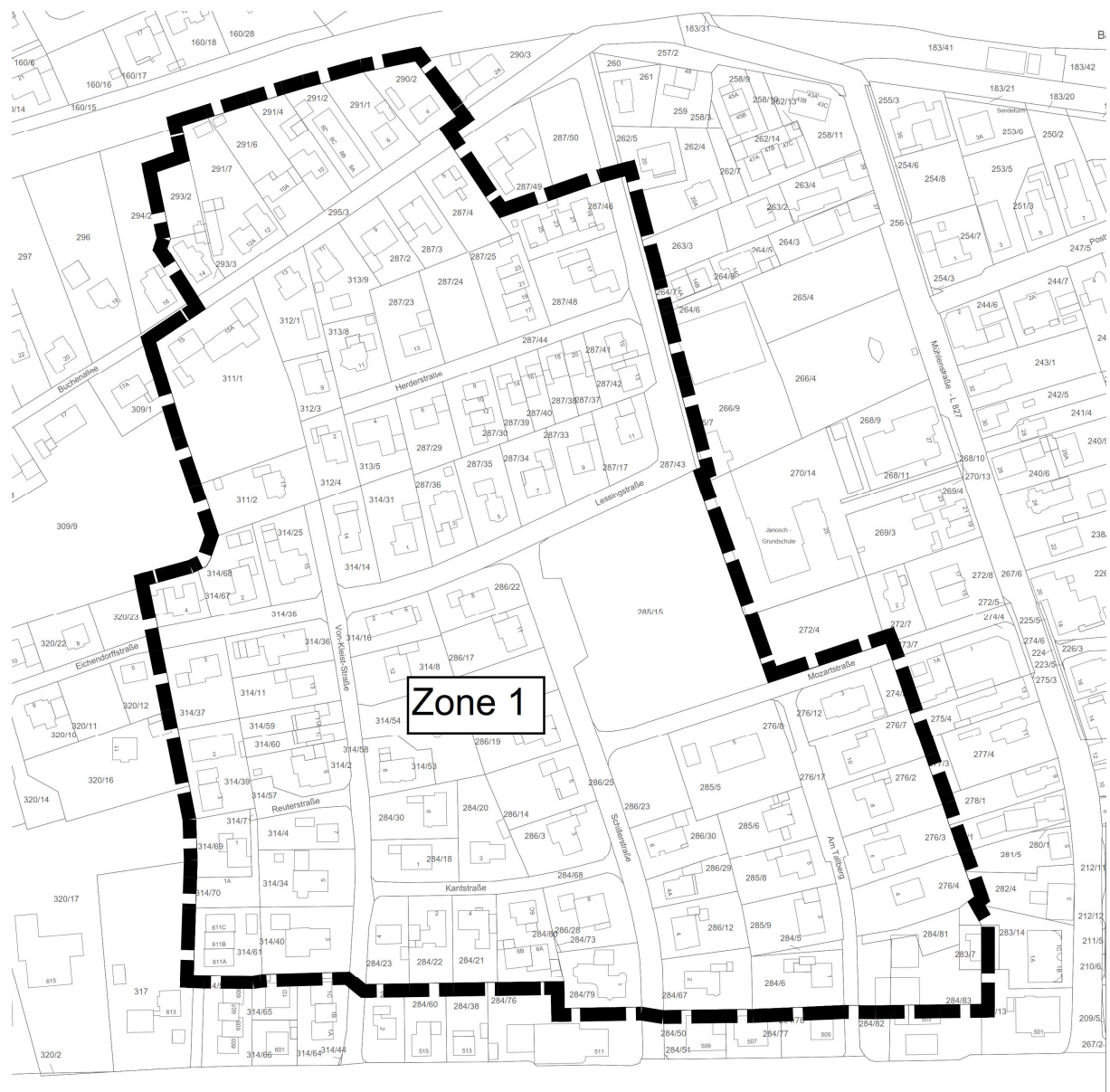
§ 3 Örtliche Bauvorschriften

Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 50° zulässig. Garagen und Nebenanlagen, Dachgauben sowie Anbauten mit einer Grundfläche bis zu 25 % des Hauptgebäudes sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

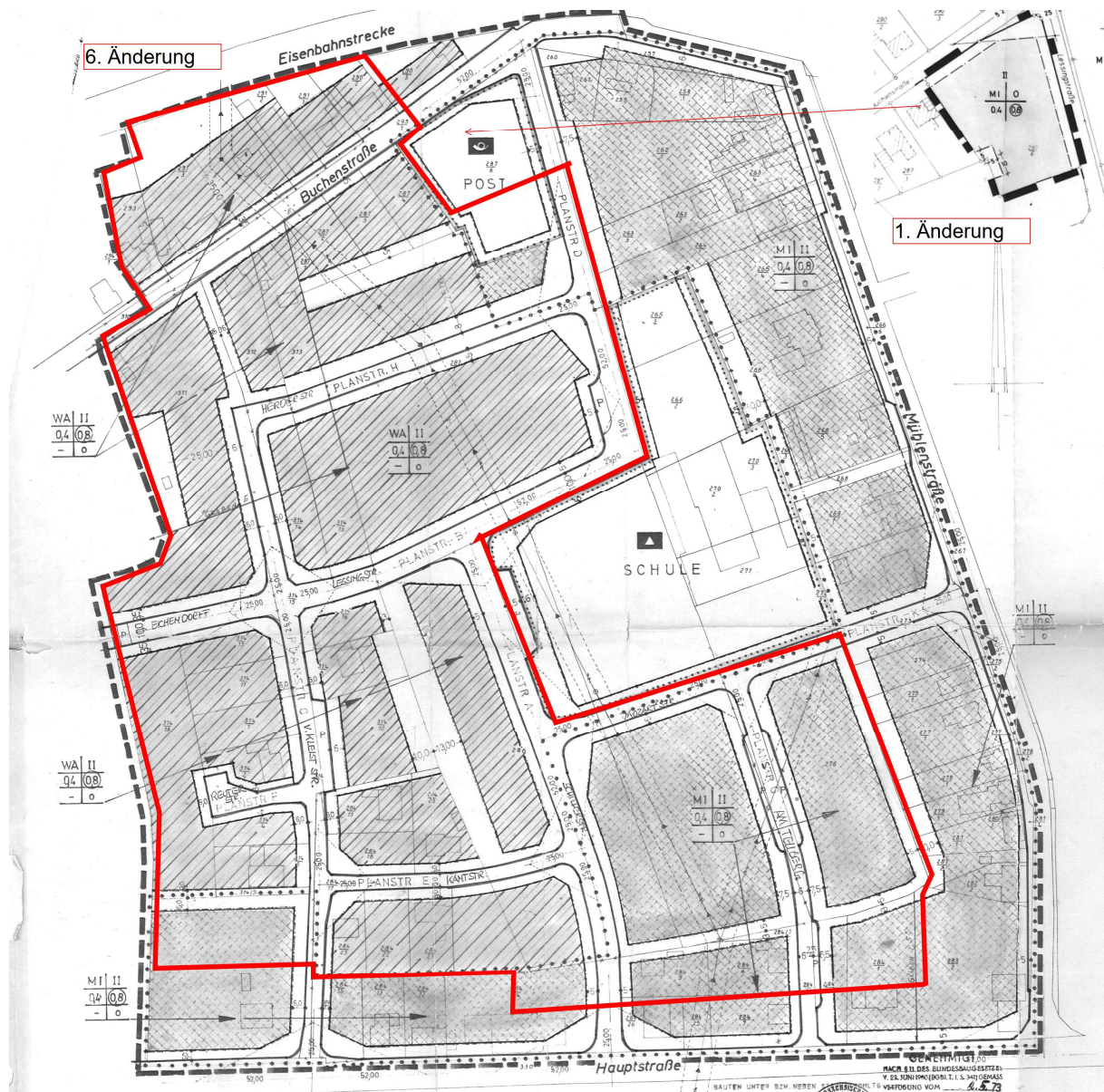
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Übersicht über den Bebauungsplan Nr. 11, 6. Änderung



Übersicht über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 und Nr 11. 1. Änderung



HINWEISE

Anwendung der BauNVO

Im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 gilt die BauNVO 2017.

Überlagerung von Bebauungsplänen

Mit Ausnahme von § 2 bis 3 dieser Änderung bleiben die übrigen von der Änderung überlagerten Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 11 vom 02.05.1973 unberührt.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg (Tel. 0441/799-2120), – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen gemacht werden, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu informieren.

VERFAHRENSVERMERKE

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

.....
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Apen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Apen, den

.....
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Apen hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 mit der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Apen, den

.....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Apen hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Apen, den

.....
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Apen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt des Landkreises Ammerland bekanntgemacht worden. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ist damit am _____ in Kraft getreten.

Apen, den

.....
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Apen, den

.....
Bürgermeister